AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWITHAACHEN

NUMMER 2021/144

SEITEN 1 – 13

DATUM 06.09.2021

REDAKTION Anne Brücher

Studiengangspezifische

Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Psychologie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule

Aachen vom 10.03.2016

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der studiengangspezifischen Prüfungsordnung

vom 27.08.2021

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2014)

16. Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

NUMMER 2021/144 2/13

Inhaltsübersicht

I. All	gemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2	Ziel des Studiums und Sprachenregelung	
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	
§ 4	Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und	
3 -	Studienumfang	4
§ 6	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	
§ 7	Prüfungen und Prüfungsfristen	
§ 8	Formen der Prüfungen	
§ 9	Vorgezogene Mastermodule	
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	
§ 11	Prüfungsausschuss	
Ŭ	Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall	
J	des Prüfungsanspruchs	7
§ 13	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
II. Ba	chelorprüfung und Bachelorarbeit	7
§ 14	Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15	Bachelorarbeit	7
§ 16	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III. Sch	nlussbestimmungen	9
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 18	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9

Anlage:

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Studien- und Qualifikationsziele

NUMMER 2021/144 3/13

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Psychologie (Psychology) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - 1. Mathematik
 - 2. Naturwissenschaften
 - 3. Englisch.

NUMMER 2021/144 4/13

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden.

(2) Der Studiengang besteht aus drei Pflichtbereichen, einem Wahlpflichtbereich, einem Ergänzungsbereich, 30 Stunden Tätigkeit als Versuchsperson sowie einem 6-wöchigen Praktikum. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

7 Basismodule (Pflichtbereich)	62	CP
2 Anwendungsmodule (Pflichtbereich)	22	CP
Wahlmodule (Wahlpflichtbereich)	32	CP
4 Methodenmodule (Pflichtbereich)	33	CP
Ergänzungsbereich	10	CP
6 Wochen Berufspraktikum	8	CP
30 VP-Std.	1	CP
Bachelorarbeit	12	CP
Summe	180	СР

(3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit mindestens 21 Module. Im Wahlpflichtbereich können die Wahlmodule frei kombiniert werden, es müssen dabei insgesamt 32 CP erreicht werden. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - 1. Übungen
 - 2. Seminare
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

NUMMER 2021/144 5/13

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - 1. Das <u>berufsfeldorientierte Praktikum</u> soll einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen und kann studienbegleitend oder im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet die oder der Studierende unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen (Diplom oder Master) in der außeruniversitären Praxis, die bzw. der das Praktikum bescheinigt. Die Erfüllung der Anforderungen wird durch die Fachstudienberatung (Person mit selbstständiger Lehrbefugnis in diesem Studiengang) gewährleistet, wo die Praktikumsbescheinigung vorzulegen ist. Die rechtzeitige Beschaffung einer Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden.
 - 2. Durch die <u>Tätigkeit als Versuchsperson</u> weisen die Studierenden nach, dass sie in verschiedenen Forschungsbereichen der Psychologie Erfahrungen in der Rolle des Untersuchungsobjekts gesammelt haben. Das Institut für Psychologie bietet hierfür entsprechende Möglichkeiten an. Nach Abschluss der Versuchspersonentätigkeit wird diese von der Fachstudienberatung (Person mit selbstständiger Lehrbefugnis in diesem Studiengang) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin bestätigt.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin bzw. der Wiederholungstermin der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Der Umfang beträgt maximal 20 Seiten. Die Bearbeitungsdauer für eine Projektarbeit beträgt zwischen einer und vier Wochen.
- (7) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Das Bachelorvortragskolloquium beinhaltet einen mindestens zehnminütigen Vortrag.
- (8) Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 90 Minuten.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

NUMMER 2021/144 6/13

(10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen.

Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Bestandene Modulbausteine bleiben gültig für alle zu einem Modul gehörenden Prüfungsversuche.

§ 9 Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang Psychologie wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.
- (2) Es können nur die Module Kognitionspsychologie, Arbeitspsychologie, Personal- und Organisationspsychologie, Psychologie der beruflichen Rehabilitation, Psychologische Diagnostik und Forschungsmethoden gewählt werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 30 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 14 ÜPO gestrichen werden.

§ 11 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

NUMMER 2021/144 7/13

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Wahlmodule dieses Bachelorstudiengangs können ersetzt werden, solange sie noch nicht abgeschlossen wurden und das einschlägige Modulhandbuch dies zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 - 2. der Bachelorarbeit und dem Bachelorvortragskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 100 CP erreicht sind.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

NUMMER 2021/144 8/13

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 10 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 30 Seiten nicht überschreiten.

- (5) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorvortragskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 8 Abs. 7 entsprechend. Es ist möglich, das Bachelorvortragskolloquium vor der Abgabe der Bachelorarbeit abzuhalten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie das Kolloquium beträgt 12 CP. Die Benotung der Bachelorarbeit kann erst nach Durchführung des Bachelorvortragskolloquiums erfolgen.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung sowie als elektronische Version (PDF Format) auf einem Datenträger beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

NUMMER 2021/144 9/13

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 30.07.2014 wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Psychologie an der RWTH eingeschrieben haben.
- (4) Studierende können längstens bis zum 31.03.2023 nach dieser Prüfungsordnung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 erfolgt ein Wechsel in die Prüfungsordnung vom 22.07.2019 in der jeweils gültigen Fassung zwangsläufig.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.07.2015,10.07.2019 und 16.06.2021

NUMMER 2021/144 10/13

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.08.2021 gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

NUMMER 2021/144 11/13

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Sem.
	ndlagen wissensch	aftlich-psychologi	schen Arbeitens		
Einführung in die	Einführung in				
Psychologie 2/3	Grundlagen und				
	Techniken wiss				
	psych. Arbeitens				
Daniana dal III AII	2/3	de con d'Albiele els els els	. D l l (l)		
	gemeine Psycholog	lie und Biologische	e Psychologie (I)	<u> </u>	
Motivation und Emotion 2/4	Wahrnehmung und				
	Aufmerksamkeit				
Grundlagen des menschl. Lernens	2/4				
und Denkens 2/4	2/4				
	l Igemeine Psycholog	nio (II)			
Dasisiliouui III. Al	 -	gie (ii <i>)</i>			Motorik und
l					Handeln 2/4
					Gedächtnis 2/4
Basismodul IV: So	zialnsvchologie		1	l	Coddontino Z/4
Individuum und	Soziale Interaktion				
soziales Umfeld	2/4				
2/4	217				
	twicklungspsychol	ogie und Pädagogi	sche Psychologie		
		Entwicklung	Entwicklung und		
		menschl.	Lernen 2/4		
		Denkens und			
		Wissens 2/4			
		Pädagogische			
		Psychologie 2/4			
Basismodul VI: Di	fferentielle und Per	sönlichkeitspsych	ologie		
				Intelligenz und	Persönlichkeitsps
				Leistung 2/4	ychologie 2/4
Basismodul VII: R	ehabilitations- und				
		Rehabilitation und			
		Arbeit 2/4	Störungsbilder 2/4		
Anwendungsmod	ul I: Arbeits- und Oı	rganisationspsych		T	_
			Mensch und		
			Technik 2/4		
			Berufliche		
			Entwicklung und		
			Laufbahnberatung		
			2/4		
			Personal und		
A mara male	ul II. Emminis alsa Es	washiina Amiri	Organisation 2/4		
Anwengungsmod	ul II: Empirische Fo	rscnung in Anwen	aungsteidern 	Intomious	
				Interview und	
				Beobachtung 2/4 Empirisches	
				Praktikum 2/6	
				i ianunuili 2/0	
			L		L

NUMMER 2021/144 12/13

	wählen insgesamt 32	Wahlmodul 4/8	Wahlmodul 4/8	Wahlmodul 4/8	Wahlmodul 4/8
Methodenmodul I		vvariimodui 4/0	TVariii iloddi 4/0	VVariii110ddi 4/0	VVariii ilouur 4/0
Stat. Grund-lagen	. Otatistik i				
der emp.					
Sozialforschung					
2/4					
Übung statistische					
Grundlagen 2/2					
Methodenmodul I	I: Statistik II			<u> </u>	
	Inferenzstatistik				
	2/4				
	Übung				
	Inferenzstatistik				
	2/2				
Methodenmodul I	II: Grundlagen der D	iagnostik			
		Psychologische	Testtheorie 2/4		
		Diagnostik 2/4			
Methodenmodul I	V: Versuchsplanung	und Forschungs	smethoden		
Versuchs-planung					
2/4	Praktikum 2/5				
	Kognitionspsy.				
	Forschungs-				
	methoden 2/4				
Bachelorarbeit					
					Bachelorarbeit
					12 Credits
Praktikum					
				6 Wochen	
				Praktikum	
				= 8 Credits	
				(in der	
				vorlesungs-	
				freien Zeit)	
<u>Ergänzungsmodu</u>	ıl I: Rhetorik & Präse				
		Rhetorik &			
		Präsentation			
		4/5			
Ergänzungsmodu	II II: Sprache		_	1	
	Sprachkurs 4/4	1			
<u>Ergänzungsmodu</u>	ıl III: Interdisziplinär				
		Interdiszipli-			
		näre Studien-			
		einheit 2/1			
Versuchspersone			_	1	
	30 VPN-Stunden = 1				
	Credit				
14 SWS	18 SWS	18 SWS	16 SWS	10 SWS	10 SWS = 32 Credit
= 25 Credits	= 31 Credits	= 30 Credits	= 32 Credits	= 30 Credits	

NUMMER 2021/144 13/13

Anlage 2: Studien- und Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang Psychologie leistet den ersten Abschnitt des universitären Studiums zur/zum Psychologin/Psychologe und qualifiziert für ein entsprechendes Masterstudium.

Im Rahmen der Basisfächer werden die Studierenden zunächst bzgl. theoretischer Grundlagen zum Verständnis menschlichen Erlebens und Verhaltens (Allgemeine und Biologische Psychologie) qualifiziert. Die Vermittlung entwicklungspsychologischer Inhalte befähigt die zum Verständnis menschlicher Entwicklung über die Lebensspanne (Entwicklungspsychologie). Die Betrachtung der Persönlichkeit von Individuen und deren Interaktion ermöglicht den Studierenden ein ganzheitliches Verständnis von interindividuellen Unterschieden zwischen Menschen und von Gruppenprozessen (Differentielle Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie). Die Vermittlung von rehabilitativer Grundlagen und die Einführung in klinisch relevante Störungsbilder befähigt die Studierenden zum psychischen Verständnis der Entstehung und Behandlung von Krankheitsbildern (Rehabilitations- und Klinische Psychologie). In Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit werden die Studierenden darüber hinaus bzgl. elementarer berufsethischer Rahmenbedingungen qualifiziert (Einführung in die Psychologie).

Auf Basis der o.g. Grundlagen erhalten die Studierenden im Rahmen der Anwendungsfächer Einblicke in verschieden Tätigkeitsbereiche aus der psychologischen Praxis mit Schwerpunkt auf die Themen Arbeit, Technik, Organisation (Arbeits- und Organisationspsychologie). In diesem Kontext werden die Studierenden befähigt Methoden sowie fachspezifische Theorien und Modelle anzuwenden. Darüber hinaus erhalten die Studierenden im Rahmen von Wahlmodulen die Gelegenheit, sich disziplinübergreifend zu qualifizieren.

Zur Umsetzung des grundlegenden Fachwissens in Forschung und Praxis werden die Studierenden Methodenfächern bzgl. methodisch-statistischer in und diagnostischer Kompetenzen geschult (Deskriptive Statistik, Inferenzstatistik, Versuchsplanung, Psychologische Diagnostik und diagnostische Verfahren, interne empirische Forschungspraktika). Durch die Teilnahme an empirischen Studien erhalten sie Kontakt mit der tatsächlichen Forschungspraxis Blick unterschiedlichen Forschungsgebieten und mit auf unterschiedliche Datengewinnungsmethoden (Versuchspersonenstunden).

Mit Abschluss des Bachelorstudiums sind die Studierenden in der Lage, qualifiziert wissenschaftliche Forschungsfragen zu entwickeln, zu bearbeiten (inkl. grundlegender inferenzstatistischer Modellierung) und zu reflektieren. Sie verfügen weiterhin über methodische und statistische Grundkompetenzen, mit deren Hilfe sie diagnostische Fragestellungen In verschiedenen Anwendungsbereiche beantworten können. Erste berufspraktische und berufsqualifizierende Ausbildungselemente werden mit einem berufsfeldorientierten Praktikum vermittelt.